

Entschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt

Ersetzt die Dienst-und Besoldungsverordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt vom 05. Dezember 2010.

Genehmigt an der Kirchenpflegesitzung vom 26. Mai 2019

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 30.06.2019

A. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Artikel 11 lit.b der Kirchgemeindeordnung vom 8.12.2013 erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgendes Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt.

Die Entschädigungen werden jährlich ausbezahlt.

Angestellte und Pfarrerinnen und Pfarrer

Für Angestellte und Pfarrerinnen und Pfarrer gilt das landeskirchliche Personalrecht.

B. Entschädigungen

Behördenentschädigungen

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern von Behörden folgende jährliche Grundentschädigung ausgerichtet:

Kirchenpflege

Präsidium	CHF 6200.00
Mitglieder	CHF 3500.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	CHF 500.00
Aktuar	CHF 400.00
Mitglieder	CHF 300.00

Präsident und Aktuare von Kommissionen

Präsident mit Funktionsentschädigung	Sitzungsgeld
Präsident ohne Funktionsentschädigung	Doppeltes Sitzungsgeld
Aktuar mit Funktionsentschädigung	Sitzungsgeld
Aktuar ohne Funktionsentschädigung	Doppeltes Sitzungsgeld

Weitere Entschädigungen

Art. 4

Entschädigungen für die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 5

Mit den Entschädigungen nach Art. 3 und 4 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen, siehe Art. 6) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 3 enthalten sind für die Mitglieder von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission auch die Präsidien und die Mitgliedschaften in anderen Behörden und Kommissionen.

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 6

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen

- a. den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen sowie an Tagungen folgende Sitzungs- resp. Taggelder:

Sitzungen bis zu 3 Stunden	CHF 80.00
Sitzungen ab 3 Stunden	CHF 100.00
Taggelder bis 4 Stunden für einen halben Tag	CHF 145.00
Taggelder ab 4 Stunden für einen ganzen Tag	CHF 290.00

- b. Vorsteherschaft der Kirchgemeindeversammlungen

Präsident, Schreiber und Stimmenzähler	CHF 80.00
----------------------------------------	-----------

zu.

Spesenvergütung

Art. 7

Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit angefallenen Barauslagen gegen Vorlage einer Quittung vergütet.

Teuerungsausgleich

Art. 8

Die Kirchenpflege kann die Entschädigungen gemäss Art. 4, 5 und 7 dieser Verordnung im Rahmen der von der Landeskirche des Kantons Zürich für das Personal geltenden Bestimmungen jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Anpassungen

Art. 9

Die Behördenentschädigungen sind jeweils zu Beginn des 3. Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, beantragt sie der Kirchgemeindeversammlung eine entsprechende Anpassung. Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer wesentliche Änderungen ein, kann die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen anpassen.

C. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 10

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Die Unfallversicherung ist Sache des Behörden- und Kommissionsmitglieds. Von Seiten der Kirchgemeinde besteht bei Unfällen kein Versicherungsschutz.

D. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung, rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Kirchenpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 12

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt aufgehoben.

Oberglatt, 30. Juni 2019

Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Oberglatt

Präsidentin der Kirchenpflege

Elke Brunner-Rüegg

Vize-Präsidentin der Kirchenpflege

Franziska Meier